

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:**

Montag, 19. August 2019 13:39

**An:** [REDACTED]

**Cc:** [REDACTED]

**Betreff:**

Ergänzende Stellungnahme des BMI zur Ressortabstimmung zur Artikelverordnung nach §§ 26 und 27 StandAG (Verordnung über die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Entsorgung hochradioaktiver Abfälle)

BMI

G II 1

GII1-50002/1#29

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu unserer beigefügten Stellungnahme vom 8. August 2019 anbei folgende Punkte des BMI:

Zur Gewährleistung eines transparenten, wissenschaftsbasierten und partizipativen Auswahlprozess bei der Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle muss eine sehr gute Einbindung der Länder, Verbände und Öffentlichkeit gewährleistet sein.

Von daher sollten die Ergebnisse der Anhörung der Länder, Verbände und Öffentlichkeit bei der weiteren Ressortabstimmung zur Artikelverordnung nach §§ 26 und 27 StandAG berücksichtigt werden.

Um ein Endlagerkonzept mit einem hohen Standard zu gewährleisten muss der Einschluss im Wesentlichen durch eine geologisch stabile, dichte und massive Gesteinsformation erfolgen. Die hohen Sicherheitsanforderungen bieten Sonderregelungen für das Wirtsgestein Kristallin nicht. Solche Sonderregelungen, die den Suchprozess nur unnötig verlängern, verteuern und verkomplizieren werden von uns kritisch hinterfragt.

Wir lehnen deshalb derzeit die Berücksichtigung der Sonderregelung für das Wirtsgestein Kristallin nach § 23 Abs. 4 StandAG im Verordnungsentwurf ab. Daher wird um Streichung aller im Verordnungsentwurf hierzu aufgestellten Regelungen gebeten.

Es muss zunächst gezeigt werden, dass in Deutschland keine Kristallingesteinsformationen vorhanden sind, in denen ein einschlusswirksamer Gebirgsbereich für ein Endlager mit bestmöglicher Sicherheit ausgewiesen werden kann. Darüber hinaus sollte vor einer Berücksichtigung der Sonderregelung für Kristallin in den Verordnungen nach §§ 26 und 27 StandAG eine Klärung der konzeptionellen Machbarkeit eines Endlagers mit bestmöglicher Sicherheit vorausgehen, dessen Integrität und Robustheit im Wesentlichen auf technischen und geo-technischen Barrieren beruhen.

Im Hinblick auf die abschließende Ressortabstimmung zur Artikelverordnung nach §§ 26 und 27 StandAG bitten wir um eine enge Einbeziehung und Berücksichtigung unserer Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

[REDACTED]

2) Reg zum Vorgang

[REDACTED]

**Betreff:** Ressortabstimmung zur Artikelverordnung nach §§ 26 und 27 StandAG (Verordnung über die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Entsorgung hochradioaktiver Abfälle)

GII1-50002/1#29

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Änderungshinweis in der Eingangsformel des Verordnungsentwurfs muss sich auf die letzte Änderung der konkreten Ermächtigungsgrundlage beziehen und nicht – wie hier die Formulierung „das“ vermuten lässt – auf die letzte Änderung des Gesetzes als Ganzes (vgl. BMJ, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 789 ff.).

Nach § 26 Absatz 4 sowie § 27 Absatz 7 des Standortauswahlgesetzes ist die Rechtsverordnung dem Bundestag zuzuleiten. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Dazu wird in der Eingangsformel der Verordnung auf einen ändernden Beschluss des Bundestages mit der Formulierung „unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom...“ hingewiesen. Wenn der Bundestag sich nicht mit der Verordnung befasst hat oder keinen ändernden Beschluss gefasst hat, wird in der Eingangsformel der Verordnung die Formulierung „unter Wahrung der Rechte des Bundestages“ verwendet (vgl. BMJ, Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 797).

Darüber hinaus sollten im Rahmen der Begründung einer Rechtsverordnung keine Erläuterungen zur Gesetzgebungskompetenz vorgenommen werden. Allenfalls können Angaben zur Verordnungsermächtigung unter der Überschrift „Regelungskompetenz“ gemacht werden.

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

10557 Berlin

[REDACTED]

**Gesendet:** Donnerstag, 4. Juli 2019 17:29

**An:** BK; BMWi; Zentraler Posteingang BMI (ZNV); [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de); BMF; BMEL Poststelle; BMBF; BMAS Referat SV; BMFSFJ; BMG Poststelle; BMVI Poststelle; [nkr@bk.bund.de](mailto:nkr@bk.bund.de); [buerokratieabbau@bk.bund.de](mailto:buerokratieabbau@bk.bund.de); [redaktionsstab@bmiv.bund.de](mailto:redaktionsstab@bmiv.bund.de); BKM-Poststelle ; BFDI Poststelle. Poststelle: [bwv-servicestelle@brh.bund.de](mailto:bwv-servicestelle@brh.bund.de)

**Cc:** [REDACTED]

**Betreff:** Ressortabstimmung zur Artikelverordnung nach §§ 26 und 27 StandAG

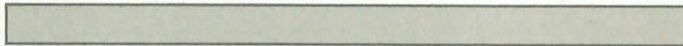
Sehr geehrte Damen und Herren,

das beigefügte Schreiben zur Einleitung der Ressortabstimmung zur Artikelverordnung nach §§ 26 und 27 des Standortauswahlgesetzes übersende ich Ihnen mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

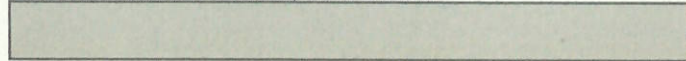
[REDACTED]



S III 2  
Grundsatzangelegenheiten der nuklearen Entsorgung,  
Standortauswahl Endlager

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn



Bitte denken Sie an die Umwelt. Müssen Sie diese Nachricht drucken?